

(MA 1 – 80919-2014)

**Verordnung der gemeinderätlichen  
Personalkommission vom 7. April 2014,  
PK 00703-2014/0001-GIF,  
mit der die Wiener Personalvertretungs-  
Geschäftsordnung (W-PVGO)  
geändert wird**

Auf Grund des § 31 Abs. 9 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2013, wird verordnet:

Die Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung (W-PVGO), ABl. Nr. 3/1987, S. 33, zuletzt geändert durch die Verordnung der gemeinderätlichen Personalkommission vom 12. Februar 2010, ABl. Nr. 8/2010, S. 7, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 1 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

**„Geschäftsführung der Personalvertretungsausschüsse  
und Einberufung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Personalvertretungsausschüsse (Dienststellen-, Personalgruppen-, Hauptausschüsse und Zentralschuss) sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses und im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) einzuberufen und vorzubereiten. Wenn ein Viertel der Mitglieder, jedoch mindestens zwei, die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt, hat sie bzw. er den Ausschuss so einzuberufen, dass dieser innerhalb von zwei Wochen zusammentreten kann. Die Einberufung hat jedenfalls mindestens viermal im Jahr zu erfolgen. Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) und im Fall ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.“

2. In § 1 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 wird jeweils vor der Wortfolge „den Vorsitzenden“ die Wortfolge „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.

3. In § 1 Abs. 6 und § 18 Abs. 8 wird jeweils vor dem Wort „Vertreter“ die Wortfolge „Vertreterinnen und“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Mitglied des Dienststellen- oder Personalgruppenausschusses, das verhindert ist seine Funktion auszuüben, kann sich bei der Sitzung durch ein Ersatzmitglied im Sinn des § 30 Abs. 4 W-PVG vertreten lassen.“

5. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausnahmsweise kann eine Beschlussfassung des Ausschusses auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Weg erfolgen (Umlaufbeschluss), sofern nicht ein Ausschussmitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt. Entscheidungen des Zentralschusses in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 5 W-PVG und § 18 Abs. 4 W-PVG sowie Beschlüsse des Hauptausschusses gemäß § 43 Abs. 3 W-PVG können nicht auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.“

6. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) vertritt den Ausschuss nach außen.

(2) In den Sitzungen des Ausschusses führt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) den Vorsitz (Sitzungsvorsitzende bzw. Sitzungsvorsitzender). Ist weder die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses noch eine ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an-

**Inhaltsübersicht**

Impressum ..... 3

Verordnung der gemeinderätlichen Personalkommission vom 7. April 2014, PK 00703-2014/0001-GIF, mit der die Wiener Personalvertretungs-Geschäftsordnung (W-PVGO) geändert wird ..... 3–5

Verordnungen der Landespolizeidirektion Wien „Schutzzone“ ..... 6–7

Kundmachung MA 21 ..... 8

Gemeinderat, 19. Wahlperiode  
50. Sitzung vom 26. Februar 2014 ..... 8

Gemeinderatsausschuss Petitionen und  
BürgerInneninitiativen vom 28. Februar 2014 ..... 12

Gemeinderatsausschuss für europäische und  
internationale Angelegenheiten vom 4. März 2014 ..... 14

Gemeinderatsausschuss Kultur und  
Wissenschaft vom 4. März 2014 ..... 15

Gewerbeberechtigungen vom 31. März bis 4. April 2014 ..... 16

Verlautbarungen MA 63 ..... 16–17

Postenausschreibung ..... 17

Höherwertige Dienstposten ..... 18–19

---

Vergabe von Leistungen ..... 17, 19, 20, 21, 22,  
23, 24, 25, 26

**Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 17/2014**  
Donnerstag, 24. April 2014

**Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 18/2014**

Mittwoch, 23. April 2014, 12.00 Uhr  
Erscheinungstag: Donnerstag, 1. Mai 2014

**IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber**

Stadt Wien – Presse und Informationsdienst (MA 53), Rathaus, Stiege 3, 1082 Wien.  
Koordination: Sonja Fischer, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 3,  
Telefon 40 00-810 27, Fax 40 00-99-810 27, E-Mail: ab@ma53.wien.gv.at  
Der Medieninhaber Stadt Wien ist an folgendem Medienunternehmen beteiligt:  
WH Medien GmbH.

**Blattlinie:** Offizielles Publikationsorgan für amtliche Kundmachungen sowie zur Veröffentlichung von Vorschriften und Erlässen des Magistrats und anderer Behörden.

**Verleger**

Bohmann Druck und Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122,  
Telefon 740 32-0

**Anzeigenannahme**

N. J. Schmid Verlagsges.m.b.H., 1110 Wien, Leberstraße 122,  
Telefon 740 32-733, Fax 740 32-740, E-Mail: office@schmid-verlag.at

**Abonnement**

Bohmann Druck und Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122,  
Telefon 740 95-466, Fax 740 95-477, E-Mail: abo@bohmann.at

**Redaktion**

1110 Wien, Leberstraße 122

**Hersteller**

Repro-Media Druckges.m.b.H. Nfg. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122.

**Druck**

AV+Astoria Druckzentrum, 1030 Wien, Faradaygasse 6.  
Verlags- und Herstellungsort Wien.

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKaufWien“.

wesend, so hat der Ausschuss unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes für die betreffende Sitzung eine Sitzungsvorsitzende bzw. einen Sitzungsvorsitzenden zu bestimmen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so ist das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses Sitzungsvorsitzende bzw. Sitzungsvorsitzender.“

7. In § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Sitzungsvorsitzende“ durch die Wortfolge „Die bzw. der Sitzungsvorsitzende“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 1 werden die Wortfolge „Der Sitzungsvorsitzende“ durch die Wortfolge „Die bzw. der Sitzungsvorsitzende“ und die Wortfolge „vom Sitzungsvorsitzenden“ durch die Wortfolge „von der bzw. dem Sitzungsvorsitzenden“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „den Sitzungsvorsitzenden“ die Wortfolge „die Sitzungsvorsitzende bzw.“ eingefügt.

10. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die bzw. der Sitzungsvorsitzende hat den Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerinnen- und Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort derjenigen oder demjenigen zu, auf deren oder dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.“

11. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, ist die bzw. der Sitzungsvorsitzende berechtigt, eine Anwesende bzw. einen Anwesenden zu ermahnen. Die bzw. der Sitzungsvorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses, das in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes abweicht, ermahnen, beim Gegenstand zu bleiben. Hat die bzw. der Sitzungsvorsitzende in einer Sitzung eine Rednerin bzw. einen Redner bereits zweimal ermahnt, so ist sie bzw. er berechtigt, der Rednerin bzw. dem Redner das Wort zu entziehen.“

12. § 7 samt Überschrift lautet:

#### „Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste

§ 7. (1) Der Ausschuss kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednerinnen und Rednern keine weiteren Rednerinnen und Redner mehr zuzulassen, wenn anzunehmen ist, dass der Tagesordnungspunkt nach den Ausführungen der bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner genügend erörtert sein wird. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass zu jedem Tagesordnungspunkt zumindest ein Mitglied jeder im Ausschuss vertretenen Wählerinnen- und Wählergruppe das Wort ergreifen kann.

(2) Über den Antrag auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung einer Rednerin bzw. eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerinnen- und Rednerliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste ist unzulässig. § 6 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.“

13. In § 8 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die bzw.“ eingefügt.

14. In § 8 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „der Sitzungsvorsitzende“ die Wortfolge „die bzw.“ eingefügt.

15. In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „vom Sitzungsvorsitzenden“ durch die Wortfolge „von der bzw. dem Sitzungsvorsitzenden“ ersetzt.

16. In § 8 Abs. 8 wird vor der Wortfolge „dem Sitzungsvorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ eingefügt.

17. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Führung des Protokolls obliegt der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Steht keine Schriftführerin bzw. kein Schriftführer zur Verfügung, so hat der Ausschuss für die betreffende Sitzung eine Ersatzschriftführerin bzw. einen Ersatzschriftführer zu wählen, der bzw. dem die Protokollführung obliegt. Eine solche Wahl ist zu Beginn der Sitzung durchzuführen. Die Ersatzschriftführerin bzw. der Ersatzschriftführer hat auch über den vor ihrer

bzw. seiner Wahl liegenden Teil der Sitzung Protokoll zu führen.“

18. In § 9 Abs. 3 Z 2 werden vor der Wortfolge „des Sitzungsvorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ und vor der Wortfolge „des Schriftführers“ die Wortfolge „der Schriftführerin bzw.“ eingefügt.

19. In § 9 Abs. 3 Z 5 und § 22 Abs. 2 Z 4 wird jeweils vor der Wortfolge „des Antragstellers“ die Wortfolge „der Antragstellerin bzw.“ eingefügt.

20. In § 9 Abs. 3 Z 9 wird vor der Wortfolge „des Sitzungsvorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ eingefügt.

21. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „vom Schriftführer“ durch die Wortfolge „von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer“ ersetzt.

22. In § 10 Abs. 3 werden die Wortfolge „vom Schriftführer“ durch die Wortfolge „von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer“ und die Wortfolge „vom Vorsitzenden“ durch die Wortfolge „von der bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.

23. In § 10 Abs. 5 wird die Wortfolge „vom Schriftführer“ durch die Wortfolge „von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer“ ersetzt und vor der Wortfolge „dem Nachfolger“ die Wortfolge „der Nachfolgerin bzw.“ eingefügt.

24. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Schriftstücke, die namens des Ausschusses ausgefertigt werden, sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) zu unterzeichnen und mit dem Abdruck der Stampiglie des Ausschusses zu versehen.“

25. In § 11 Abs. 3 wird vor dem Wort „Empfänger“ die Wortfolge „Empfängerinnen und“ eingefügt.

26. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) An den Ausschuss gerichtete Mitteilungen und Schriftstücke übernimmt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) oder eine von ihm beauftragte Person. Zustellnachweise sind jedenfalls vor der Rücksendung durch die Übernehmerin bzw. den Übernehmer mit dem Abdruck der Stampiglie des Ausschusses zu versehen.“

27. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Wählergruppen“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppen“ ersetzt.

28. In § 13 Abs. 3 wird die Wortfolge „von einem von ihm bestellten Berichterstatter“ durch die Wortfolge „von einer von ihm bestellten Berichterstatterin bzw. einem solchen Berichterstatter“ ersetzt.

29. In § 14 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „eines Schriftführers“ die Wortfolge „einer Schriftführerin bzw.“ eingefügt.

30. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Unmittelbar nach der Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers haben diese ihre Funktionen zu übernehmen.“

31. Die Überschrift zu § 15 und dessen Abs. 1 lautet:

#### „Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses, ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Schriftführerinnen und Schriftführer

(1) In der ersten Sitzung hat der Ausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Ausschusses, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihren bzw. seinen Stellvertreter (Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) sowie die Schriftführerin bzw. den Schriftführer (Schriftführerinnen bzw. Schriftführer) zu wählen.“

32. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt und vor der Wortfolge „den Vorsitzenden“ die Wortfolge „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.

33. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Wählerinnen- und Wählergruppe, welche mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, hat ein Vorschlagsrecht für eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden.“

34. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Wählergruppe“ durch den Ausdruck „Wählerinnen- und Wählergruppe“ ersetzt.

35. § 15 Abs. 5 lautet:

„(5) Steht einer Wählerinnen- und Wählergruppe ein Vorschlagsrecht zu, so sind bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nur jene Stimmen gültig, die auf den Vorschlag der Wählerinnen- und Wählergruppe entfallen.“

36. In § 15 Abs. 6 wird vor dem Wort „Stellvertreter“ jeweils die Wortfolge „Stellvertreterinnen und“ eingefügt und die Wortfolge „und Schriftführer“ durch die Wortfolge „sowie Schriftführerinnen und Schriftführer“ ersetzt.

37. In § 15 Abs. 7 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ und vor dem Wort „Stellvertretern“ jeweils die Wortfolge „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

38. In § 15 Abs. 8 wird vor dem Wort „Schriftführer“ die Wortfolge „Schriftführerinnen und“ eingefügt.

39. In § 16 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „dem Nachfolger“ die Wortfolge „der Nachfolgerin bzw.“ eingefügt.

40. In § 17 Abs. 1 und 3 wird jeweils vor der Wortfolge „dem Vorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ eingefügt.

41. In § 18 Abs. 2 werden vor der Wortfolge „dem Dienststellenleiter“ die Wortfolge „der Dienststellenleiterin bzw.“ und vor dem Wort „Dienststellenleitern“ die Wortfolge „Dienststellenleiterinnen und“ eingefügt.

42. § 18 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) oder, wenn ein Dienststellenausschuss (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von der bzw. dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterlässt diese bzw. dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung der bzw. dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.“

43. In § 18 Abs. 6 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Drittel“ ersetzt und vor der Wortfolge „den Vorsitzenden“ die Wortfolge „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt.

44. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Dienststellenausschusses, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 7) und bei deren bzw. dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses. In Dienststellen, in denen kein Dienststellenausschuss zu bilden ist, führt die an Lebensjahren älteste anwesende Vertrauensperson den Vorsitz. In den Fällen des § 18 Abs. 5 führt die bzw. der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte anwesende Bedienstete den Vorsitz.“

45. In § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Vorsitzende“ jeweils durch die Wortfolge „Die bzw. der Vorsitzende“ ersetzt.

46. § 21 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind von der vom Dienststellenausschuss (von den Vertrauenspersonen) bestimmten Personalvertreterin bzw. einem solchen Personalvertreter zu erläutern.“

47. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Dienststellenversammlung ist jede bzw. jeder Bedienstete stimmberechtigt, die bzw. der am Tage der Dienststellenversammlung Bedienstete bzw. Bediensteter der Dienststelle ist. Der Dienststellenausschuss (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 1 Abs. 6 angeführten Personen zur Beratung und Vertreterinnen und Vertreter des Magistrats zur Auskunftserteilung einladen.“

48. In § 21 Abs. 6 wird nach dem Wort „Teildienststellenversammlung“ die Wortfolge „in Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Bediensteten“ eingefügt.

49. In § 22 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „dem Schriftführer“ die Wortfolge „der Schriftführerin bzw.“ eingefügt.

50. In § 22 Abs. 2 Z 7 wird vor der Wortfolge „des Vorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ eingefügt.

51. § 22 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Dienststellenausschusses (von der Vertrauensperson) sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Dienststellenversammlung zu unterfertigen.

(4) Jeder bzw. jedem Bediensteten der Dienststelle ist auf ihr bzw. sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.“

52. ABSCHNITT IV entfällt, der bisherige ABSCHNITT „V“ erhält die Bezeichnung „IV“.

53. § 27 erhält die Bezeichnung „§ 23.“ und lautet dessen Überschrift:

### „Einberufung und Geschäftsführung der Personalvertreterkonferenz“

54. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Personalvertreterkonferenz ist vom Zentralausschuss im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreterinnen und Personalvertreter einer Hauptgruppe oder der Mitglieder eines Hauptausschusses oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Dieses Verlangen ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zentralausschusses zu richten.“

55. § 28 erhält die Bezeichnung „§ 24.“ und lautet:

„§ 24. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt die bzw. der Vorsitzende des Zentralausschusses, bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter (§ 15 Abs. 7).“

56. § 29 erhält die Bezeichnung „§ 25.“ und lautet:

„§ 25. (1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Personalvertreterkonferenz zu eröffnen.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind von der vom Zentralausschuss bestimmten Personalvertreterin bzw. einem solchen Personalvertreter zu erläutern. Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 sinngemäß Anwendung.“

57. § 30 erhält die Bezeichnung „§ 26.“ und wird in dessen Abs. 1 vor der Wortfolge „dem Schriftführer“ die Wortfolge „der Schriftführerin bzw.“ eingefügt.

58. In § 26 Abs. 2 Z 3 wird vor der Wortfolge „des Vorsitzenden“ die Wortfolge „der bzw.“ eingefügt.

59. § 26 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Zentralausschusses sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Personalvertreterkonferenz zu unterfertigen.

(4) Jeder Personalvertreterin bzw. jedem Personalvertreter ist auf ihr bzw. sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.“

60. ABSCHNITT VI erhält die Bezeichnung „V“.

61. § 31 erhält die Bezeichnung „§ 27.“ und wird in dessen Abs. 1 die Wortfolge „Die Personalvertreter“ durch die Wortfolge „Die Personalvertreterinnen und Personalvertreter“ ersetzt.

## Artikel II

Artikel I tritt mit 15. Mai 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende  
der gemeinderätlichen Personalkommission:  
Franz Ekkamp  
Gemeinderat